



Abteilung Bau- und Holztechnik

Blockunterricht

Schuljahr 2024/2025

Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	FM	FM24	FM23	FM22

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	34 – 37	21.08.2024 – 13.09.2024	
Mittelstufe	38 – 41	16.09.2024 – 11.10.2024	Do. 03.10. Tag der Deutschen Einheit
Unterstufe	44 – 47	28.10.2024 – 22.11.2024	Fr. 01.11. Allerheiligen
Oberstufe	48 – 51	25.11.2024 – 20.12.2024	
Mittelstufe	02 – 04	07.01.2025 – 24.01.2025	
Oberstufe	05 – 07	27.01.2025 – 14.02.2025	
Unterstufe	08 – 10	17.02.2025 – 07.03.2025	Mo. 03.03. Rosenmontag
Mittelstufe	11 – 13	10.03.2025 – 28.03.2025	
Oberstufe	14 – 18	31.03.2025 – 30.04.2025	14.04. – 26.04. Osterferien Do. 01.05. Feiertag, Fr. 02.05. bew. Ferientag
Unterstufe	19 – 21	05.05.2025 – 23.05.2025	
Mittelstufe	22 – 25	26.05.2025 – 18.06.2025	Do. 29.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 30.05. bew. Ferientag, Mo. 09.06. Pfingstmontag, Di. 10.06. Pfingstferien, Do. 19.06. Fronleichnam, Fr. 20.06. bew. Ferientag
Unterstufe	26 – 28	23.06.2025 – 11.07.2025	

Stand: 22.05.2024 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon, ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht. Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch, die Schule zu besuchen (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15).